

**RS OGH 2000/8/29 1Ob199/00x,
1Ob63/09k, 1Ob23/12g, 1Ob50/13d,
1Ob32/15k, 1Ob267/15v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2000

Norm

AHG §2 Abs2

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Aus dem Wesen der Rettungspflicht gemäß § 2 Abs 2 AHG folgt, dass der Geschädigte den Beginn der Anspruchsverjährung durch die Ergreifung von für die Schadensvermeidung ungeeigneten Abhilfemaßnahmen nicht hinausschieben kann, wenn der durch einen fehlerhaften Hoheitsakt schon eingetretene und dem Geschädigten auch bekanntgewordene Schaden unabänderlich feststeht. § 6 Abs 1 AHG ist daher nicht so zu verstehen, dass die Verjährung erst ein Jahr nach Rechtskraft der rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung beginnen kann, sondern sieht ähnlich wie die Vorschrift des § 1494 ABGB bloß eine Ablaufhemmung vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 199/00x
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 199/00x
- 1 Ob 63/09k
Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 63/09k
nur: § 6 Abs 1 AHG ist daher nicht so zu verstehen, dass die Verjährung erst ein Jahr nach Rechtskraft der rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung beginnen kann, sondern sieht ähnlich wie die Vorschrift des § 1494 ABGB bloß eine Ablaufhemmung vor. (T1)
- 1 Ob 23/12g
Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 23/12g
Auch; nur T1
- 1 Ob 50/13d
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 50/13d
Auch; nur T1
- 1 Ob 32/15k
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 32/15k
Auch; nur T1
- 1 Ob 267/15v
Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 267/15v
Auch; Beisatz: Dies gilt auch für ein nach § 528 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässiges Rechtsmittel. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114221

Im RIS seit

28.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at